

BVGer C-4793/2013 vom 23. April 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4793_2013

FR: TAF C-4793/2013 du 23 avril 2014

IT: TAF C-4793/2013 del 23 aprile 2014

Regeste

Einreiseverbot

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Dazu gehört auch das BFM, das mit der Anordnung eines Einreiseverbotes eine Verfügung im erwähnten Sinne und daher ein zulässiges Anfechtungsobjekt erlassen hat. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsbetroffener legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 49 ff. VwVG).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Streit-sache endgültig (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1 sowie 2011/1 E. 2).

E. 3

In formeller Hinsicht rügt der Parteivertreter, die Vorinstanz habe ein Einreiseverbot mit der maximalen Dauer von fünf Jahren gemäss Art. 67 Abs. 4 AuG verfügt, diese

Maximaldauer aber mit keinem Wort begründet. Damit erhebt er implizit die Rüge der Verletzung der Begründungspflicht.

E. 3.1

Gemäss Art. 35 Abs. 1 VwVG sind die Behörden verpflichtet, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründungspflicht ist Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV. Sie soll verhindern, dass die Behörden sich von unsachlichen Motiven leiten lassen und es der betroffenen Person ermöglichen, den Entscheid sachgerecht anzufechten. Eine sachgerechte Anfechtung ist nur möglich, wenn sich sowohl die Partei wie auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihre Verfügung stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Die Anforderungen an die Begründung sind umso höher, je weiter der Entscheidungsspielraum und je komplexer die Sach- und Rechtslage ist. Bei schwerwiegenden Eingriffen wird eine sorgfältige Begründung verlangt (vgl. zum Ganzen BGE 137 II 266 E. 3.2 S. 270 f.; BGE 133 I 270 E. 3.1 S. 277; BVGE 2009/35 E. 2.2.1; BVGE 2007/27 E. 5.5.2; ebenso Lorenz Kneubühler, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2008, Rz. 4 ff. und insb. Rz. 9 ff. zu Art. 35 VwVG).

E. 3.2

Eine Verletzung des Gehörsanspruchs führt grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz. Im Falle der Verletzung der Begründungspflicht kann der Mangel auf Rechtsmittelebene jedoch geheilt werden, wenn die Vorinstanz die Entscheidungsgründe in einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Weise darlegt und die Rechtsmittelinstanz der betroffenen Partei im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels die Möglichkeit einräumt, sich dazu zu äussern (vgl. Kneubühler, a.a.O., Rz. 19 ff. zu Art. 35 VwVG mit Hinweisen).

E. 3.3

Die Begründung der angefochtenen Verfügung ist in der Tat eher summarisch gehalten. Mit der Nennung der gravierendsten strafrechtlichen Verurteilung sowie den Hinweisen auf die bestehenden Betreibungen und Verlustscheine hat die Vorinstanz im Ansatz aber konkretisiert, warum der Beschwerdeführer gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat und diese in ihren Augen nach wie vor gefährdet. Ebenso lässt sich der Begründung entnehmen, dass eine Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einem Einreisebot einerseits und den geltend gemachten privaten Interessen andererseits stattgefunden hat, wenn auch in sprachlich nicht eben geglückter Ausdrucksform. Dies erweist sich im dargelegten Kontext, zusammen mit den Erläuterungen in der Vernehmlassung, als ausreichend. Klarzustellen wäre an dieser Stelle, dass das BFM entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters vorliegend nicht die maximale Dauer ausgeschöpft hat. Gemäss Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AuG kann das Einreiseverbot nämlich auch für länger als fünf Jahre verfügt werden, sofern die betroffene Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. In Bezug auf die Dauer der Massnahme bedurfte es insoweit nicht einer spezifizierteren Begründung. Der in diesem Zusammenhang in der Beschwerdeschrift vom 26. August 2013 angerufene Art.

67 Abs. 4 AuG bezieht sich derweil auf vom Bundesamt für Polizei (fedpol) verhängte Fernhaltmassnahmen und kann hier zum vornherein nicht herangezogen werden. Das BFM ist seiner Begründungspflicht demnach in (knapp) genügender Weise nachgekommen.

E. 4

Mit Inkrafttreten des AuG am 1. Januar 2008 wurde das ANAG (BS 1 121) abgelöst (vgl. Art. 125 AuG i.V.m. Ziffer I des Anhangs 2 zum AuG). Das AuG beansprucht Geltung auf alle Verfahren, die nach seinem Inkrafttreten eingeleitet wurden, sei es auf Gesuch hin oder von Amtes wegen (vgl. Art. 126 Abs. 1 AuG e contrario; ferner BVGE 2008/1 E. 2 mit Hinweisen). Wenn bei der Anwendung des neuen Rechts auf Verhältnisse abgestellt wird, die - wie vorliegend - zum Teil noch unter der Herrschaft des alten Rechts entstanden sind und beim Inkrafttreten des neuen Rechts andauern, liegt eine unechte Rückwirkung vor, die - vorbehaltlich des Vertrauensschutzprinzips - grundsätzlich zulässig ist (vgl. Häfelin et al., Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 2010, Rz. 337 ff.).

E. 5.1

Das Einreiseverbot gestützt auf Art. 67 Abs. 2 AuG kann gegenüber ausländischen Personen verfügt werden, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden (Bst. a), Sozialhilfekosten verursacht haben (Bst. b) oder in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft genommen werden mussten (Bst. c). Das Einreiseverbot wird für eine Dauer von höchstens 5 Jahren verfügt. Für eine längere Dauer kann es angeordnet werden, wenn die betroffene Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt (Abs. 3). Aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen kann die zuständige Behörde von der Verhängung eines Einreiseverbots absehen oder ein Einreiseverbot vollständig oder vorübergehend aufheben (Abs. 5).

E. 5.2

Das Einreiseverbot ist eine Massnahme zur Abwendung einer künftigen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002 [nachfolgend: Botschaft], BBl 2002 3813). Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG bildet den Oberbegriff für die Gesamtheit der polizeilichen Schutzgüter; sie umfasst u.a. die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung und der Rechtsgüter Einzelner (vgl. Botschaft, a.a.O., S. 3809). In diesem Sinne liegt nach Art. 80 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung u.a. vor, wenn gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen missachtet werden. Die Verhängung eines Einreiseverbots knüpft an das Bestehen eines Risikos einer künftigen Gefährdung an. Gestützt auf die Umstände des Einzelfalls ist eine Prognose zu stellen. Dabei ist naturgemäss in erster Linie das vergangene Verhalten der betroffenen Person zu berücksichtigen (vgl. Urteil des BVGer C-820/2009 vom 9. März 2011 E. 5.2 mit Hinweisen).

E. 5.3

Nach Massgabe der Art. 21 und Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), Abl. L 381 vom 28. Dezember 2006, S. 4 23 (nachfolgend SIS-II-VO) - die per 9. April 2013 die in den hier relevanten Punkten

gleichlautenden Art. 94 und Art. 96 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ), Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19-62 abgelöst haben (vgl. den Beschluss des Rates 2013/158/EU vom 7. März 2013, Abl. L 87 vom 27. März 2013, S. 10 11 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 SIS-II-VO) - wird ein Einreiseverbot gegen Drittstaatsangehörige im Sinne von Art. 3 Bst. d SIS-II-VO nach der Bedeutung des Falles im SIS ausgeschrieben. Die Ausschreibung bewirkt grundsätzlich, dass der Person die Einreise in das Hoheitsgebiet aller Schengen-Mitgliedstaaten verboten ist (vgl. Art. 5 Abs 1 Bst. d und Art. 13 Abs. 1 Schengener Grenzkodex [SGK], Abl. L 105 vom 13. April 2006, S. 1-32). Die Mitgliedstaaten können einer solchen Person aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen die Einreise in das eigene Hoheitsgebiet gestatten bzw. ihr ein Schengen-Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausstellen (vgl. Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 4 Bst. c SGK sowie Art. 25 Abs. 1 Bst. a [ii] Visakodex, Abl. L 243 vom 15. September 2009).

E. 6

Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer immer wieder mit dem Gesetz in Konflikt kam. Zuletzt musste er wegen mehrfacher Veruntreuung, Anstiftung zur Drohung und mehrfacher Urkundenfälschung (Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 1. Dezember 2009) sowie wegen Beschäftigens von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung (Strafverfügung des Amtsstatthalteramtes Luzern vom 2. Februar 2010) strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden (siehe Sachverhalt Bst. B vorstehend). Die Voraussetzungen für die Verhängung eines Einreiseverbots gemäss Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG sind damit ohne Zweifel erfüllt. Ausserdem hat der Betroffene über einen längeren Zeitraum hinweg und in erheblichem Ausmass Schulden angehäuft und damit finanzielle Verpflichtungen - öffentlich- wie privatrechtlicher Natur - nicht erfüllt. Das Bundesgericht wertet das Nichtbezahlen von Schulden, wenn diese wie vorliegend einen bedeutenden Umfang erreichen, als einen Verstoss gegen die öffentliche Ordnung (vgl. etwa BGE 122 II 385 E. 3b S. 390 f. oder das in dieser Angelegenheit im Aufenthaltsverfahren ergangene Urteil des Bundesgerichts 2C_1128/2012 vom 3. Juni 2013 E. 2.3 mit Hinweis). Der Beschwerdeführer hat demnach auch unter diesem Blickwinkel Gründe für die Verhängung einer Fernhalte-massnahme nach Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG gesetzt. Der Parteivertreter, der für seinen Mandanten lediglich eine Befristung der Massnahme auf höchstens zwei Jahre verlangt, scheint dies zumindest dem Grundsatz nach zu anerkennen.

E. 7.1

Es bleibt zu prüfen, ob die Massnahme in richtiger Ausübung des Ermessens ergangen und angemessen ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit steht dabei im Vordergrund. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine wertende Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Massnahme einerseits und den von der Massnahme beeinträchtigten privaten Interessen des Betroffenen andererseits. Die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse des Verfügungsbelasteten bilden dabei den Ausgangspunkt der Überlegungen (vgl. statt vieler Häfelin et al, a.a.O., Rz. 613 ff.).

E. 7.2

Wie angetönt, hat der Beschwerdeführer wiederholt und zum Teil nicht unerheblich gegen strafrechtliche und weitere gesetzliche Vorschriften verstossen. Der Missachtung solcher Normen kommt im Interesse einer funktionierenden Rechtsordnung eine zentrale

Bedeutung zu. Das Fehlverhalten des Betroffenen wiegt angesichts der Anzahl sowie der Art von einzelnen dieser Delikte (z.B. mehrfache Veruntreuung, wiederholte Urkundenfälschung und mehrmaliges Führen eines Personenwagens in angetrunkenem Zustand) denn objektiv nicht leicht. Namentlich das generalpräventiv motivierte Interesse, die gesetzliche Ordnung durch eine konsequente Massnahmepraxis gegenüber ausländischen Personen zu schützen, ist in diesem Zusammenhang als gewichtig zu betrachten (zur Zulässigkeit der Berücksichtigung generalpräventiver Aspekte in Konstellationen, in denen wie hier kein sogenannter Vertragsausländer betroffen ist, vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_282/2012 vom 31. Juli 2012 E. 2.5 mit Hinweisen).

E. 7.3

Auch in subjektiver Hinsicht ist das massnahmeauslösende Fehlverhalten des Beschwerdeführers, insbesondere mit Blick auf die gravierendste Verurteilung vom 1. Dezember 2009, alles andere als leicht zu taxieren. Aufgrund der Deliktsintensität über mehrere Jahre hinweg ging das Obergericht des Kantons Luzern im diesbezüglichen Strafurteil, das eine bedingte Freiheitsstrafe von 18 Monaten und drei Wochen nach sich zog, von einem erheblichen Verschulden aus. Erschwerend kommt die jahrelange Vernachlässigung finanzieller Verpflichtungen in beträchtlichem Ausmass hinzu. Überdies liegt eine spezialpräventive Zielsetzung einer Fernhaltungsmassnahme darin, dass sie den Betroffenen ermahnt, bei einer allfälligen künftigen Wiedereinreise in die Schweiz nach Ablauf der Dauer des Einreiseverbots die für ihn geltenden Regeln einzuhalten (vgl. hierzu etwa Urteil des BVGer C-2771/2010 vom 3. Februar 2012 E. 6.1). Angesichts dessen ist dem öffentlichen Interesse an einer längeren, zeitlich befristeten Fernhaltung grosses Gewicht beizumessen.

E. 7.4

Was auf Beschwerdeebene dagegen vorgebracht wird, ändert daran nichts. So kommt dem Umstand, dass das Obergericht des Kantons Luzern den Vollzug der Freiheitsstrafe von 18 Monaten und drei Wochen bedingt erliess, nicht die Bedeutung zu, welche ihm der Parteivertreter beimisst. Strafrechtliche Sanktionen und migrationsrechtliche Massnahmen verfolgen unterschiedliche Ziele und Zwecke (vgl. dazu BGE 130 II 493 E. 4.2 S. 500 f.). Vor dem Hintergrund der vorzunehmenden umfassenden Interessenabwägung kommt der Migrationsbehörde ein im Vergleich zu den Straf- und Strafvollzugsbehörden strengerer Beurteilungsmassstab zu (vgl. BGE 120 Ib 129 E. 5b S. 132). Abgesehen davon schliessen die Strafjustizbehörden bei der Gewährung des bedingten Strafvollzugs durch die Bestimmung einer Probezeit nicht jegliche Rückfallgefahr aus (siehe Urteil des BVGer C-4620/2011 vom 12. März 2013 E. 7.3).

E. 7.5

Auch das seitherige Wohlverhalten des Beschwerdeführers und den daraus gezogenen Schluss, es bestehe kein Anlass, von künftigen Delikten auszugehen, gilt es in mehrfacher Hinsicht zu relativieren. So hat der Betroffene über eine lange Periode hinweg - ohne Rücksicht auf erfolgte (bedingte) Geld- oder Freiheitsstrafen bzw. Bussen - regelmässig weiterdelinquierte. Die Verwarnungen der kantonalen Migrationsbehörde und das stabile familiäre Umfeld liessen ihn hierbei unbeeindruckt. Die Delinquenz wurde nach den strafgerichtlichen Feststellungen in einem Fall (Anstiftung zur Drohung) sogar während der laufenden Strafuntersuchung und nach der Haftentlassung aufrecht erhalten (siehe auch das in dieser Angelegenheit im Aufenthaltsverfahren ergangene Urteil des Bundesgerichts

2C_1128/2012 vom 3. Juni 2013 E. 2.2). Deliktsfrei lebt der Beschwerdeführer gemäss dem nachgereichten Strafregisterauszug erst seit dem 26. November 2008. Der fragliche Zeitraum erscheint - verglichen mit dem bisherigen deliktischen Verhalten - als zu kurz bemessen, um annehmen zu können, der Beschwerdeführer werde sich künftig an die geltende Rechtsordnung halten. Die Probezeit lief im Übrigen erst vor wenigen Monaten ab. Kein entlastendes Argument stellt im vorliegenden Zusammenhang sodann die Tatsache dar, dass der Beschwerdeführer weder ein Verbrechen gegen Leib und Leben noch Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz begangen hat, verhängte das BFM doch kein Einreiseverbot von mehr als fünf Jahren. Dementsprechend ging es auch nicht von einer qualifizierten Gefahrenlage im Sinne von Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AuG aus (siehe dazu ergänzend E. 3.3 weiter vorne). Nicht günstiger präsentieren sich die finanziellen Perspektiven, erscheint eine Befriedigung der Gläubiger in der Schweiz angesichts der enormen Höhe der hierzulande angehäuften Schulden sowie der trotz gewisser Abzahlungsbemühungen wenig verheissungsvollen Entwicklung der diesbezüglichen Ausstände über all die Jahre hinweg (schwankend und ohne erkennbare positive Trendwende) doch so oder so unrealistisch. Es genügt an dieser Stelle der Verweis auf die Akten der kantonalen Migrationsbehörde. Sowohl aus general- wie aus spezialpräventiven Überlegungen besteht mithin ein erhebliches öffentliches Interesse, den Beschwerdeführer mit einem Einreiseverbot von der verhängten Dauer zu belegen.

E. 8

An persönlichen Interessen bringt der Beschwerdeführer vor, seine Gattin sowie die beiden Söhne lebten (mit Niederlassungsbewilligungen) in der Schweiz. Ausserdem verweist er auf den Voraufenthalt und seine angeblich gute Integration hierzulande.

E. 8.1

Wie vom BFM in der Vernehmlassung angetönt, ist ein Zusammenleben der Familie hier nicht erst durch die verhängte Fernhaltmassnahme, sondern in erster Linie durch die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung verunmöglicht. Allfällige Einschränkungen des Privat- bzw. Familienlebens können im vorliegenden Zusammenhang aufgrund sachlicher und funktioneller Unzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nämlich nicht Verfahrensgegenstand sein, soweit sie auf das Fehlen eines dauerhaften Aufenthaltsrechts in der Schweiz zurückzuführen sind. Die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone, wobei im Falle einer Bewilligungserteilung das bestehende Einreiseverbot aufzuheben wäre. Die kantonale Migrationsbehörde hat es am 20. Juni 2011 abgelehnt, die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers zu verlängern (letztinstanzlich bestätigt durch das Urteil des Bundesgerichts vom 3. Juni 2013). Die Pflege regelmässiger Kontakte zu den engsten Familienangehörigen in der Schweiz scheitert damit bereits am fehlenden Anwesenheitsrecht (zum Ganzen vgl. BVGE 2013/4 E. 7.4.1 mit Hinweisen). Abgesehen davon sind die beiden Söhne inzwischen volljährig, weshalb eine Berufung auf den Schutz des Familienlebens in dieser Hinsicht ohnehin entfielen. Im Aufenthaltsverfahren abgehandelt wurden ferner die Aspekte des Voraufenthalts und der Integration; sie bilden ebenfalls nicht Verfahrensgegenstand.

E. 8.2

Eine weitere Milderung der mit der angefochtenen Verfügung verbundenen Einschränkungen ergibt sich daraus, dass die Wirkungen des Einreiseverbots nicht darin

bestehen, dem Beschwerdeführer während der Geltungsdauer der Massnahme Besuchsaufenthalte bei ihm nahe stehenden Personen in der Schweiz schlichtweg zu untersagen. Es steht ihm vielmehr die Möglichkeit offen, aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen mittels Gesuch die zeitweilige Suspension der angeordneten Fernhalte-massnahme zu beantragen (Art. 67 Abs. 5 AuG). Die Suspension wird aber praxismässig nur für eine kurze und klar begrenzte Zeit gewährt (vgl. BVGE 2013/4 E. 7.4.3 mit Hinweis). Im dargelegten Umfang und Rahmen kann den geltend gemachten privaten Interessen Rechnung getragen werden. Daneben ist es der aus dem selben Kulturkreis stammenden Gattin und den zwei erwachsenen Söhnen zumutbar, den Beschwerdeführer im Heimatland zu besuchen und den Kontakt mittels Telefon und sonstiger Kommunikationsmittel (Videotelefonie, Briefverkehr, etc.) aufrecht zu erhalten.

E. 9

Eine wertende Gewichtung der sich gegenüberstehenden Interessen führt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das auf fünf Jahre befristete Einreiseverbot auch im gegenwärtigen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der gängigen Praxis in vergleichbaren Fällen eine verhältnismässige und angemessene Massnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt.

E. 10

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung ferner die Ausschreibung des Einreiseverbots im SIS angeordnet. Der Beschwerdeführer ist kosovarischer Staatsangehöriger und damit Drittstaatsangehöriger im Sinne von Art. 3 Bst. d SIS-II-VO. Aufgrund der Ausschreibung im SIS ist es ihm untersagt, den Schengen-Raum zu betreten. Der darin liegende Eingriff wird durch die Bedeutung des Falles gerechtfertigt (vgl. Art. 21 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 SIS-II-VO). Dies gilt umso mehr, als die Schweiz im Geltungsbereich des Schengen-Rechts die Interessen der Gesamtheit aller Schengen-Staaten zu wahren hat (vgl. BVGE 2011/48 E. 6.1). Wie erwähnt, bleibt es den Schengen-Staaten unbenommen, der ausgeschriebenen Person bei Vorliegen besonderer Gründe die Einreise ins eigene Hoheitsgebiet zu gestatten (vgl. auch Art. 67 Abs. 5 AuG). Die Voraussetzungen für die Ausschreibung des Einreiseverbots sind demnach erfüllt.

E. 11

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 12

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.